



An den Oberbürgermeister
der kreisfreien Stadt Worms
Herrn Adolf Wilhelm Jakob Kessel
Marktplatz 2
67547 Worms

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

07.05.2024

Mein Aktenzeichen
0410/ 65/ 70-425

Ihr Schreiben vom
Antrag Nr. 479222
vom 26.09.2023

Telefon
06131 16-4344

Bewilligungsbescheid
im Rahmen des Programms
„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

zum Antrag Nr. 479222 vom 26.09.2023

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Kessel,

auf Grundlage des Antrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom 26.09.2023 einschließlich der darin getätigten Angaben und des entsprechenden Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP erlässt das Ministerium der Finanzen als Bewilligungsstelle nach § 15 Abs. 1 LGPEK-RP hiermit folgenden Bewilligungsbescheid nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 LGPEK-RP i. V. m. § 4 Abs. 7 Satz 1 LVO PEK-RP:



Entschuldungsvolumen

Das endgültige Entschuldungsvolumen beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 123.270.107 Euro.

Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020: (ohne Berichtigungen zur Statistik)	245.860.709 Euro
Anrechnungen insgesamt: (Berichtigungen zur Statistik, liquide Mittel, Anpassungen u.a.)	-19.825.365 Euro
Bemessungsgrundlage:	226.035.344 Euro

Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020:	86.638
Vorläufiges Entschuldungsvolumen: (gemäß Entschuldungstarif)	96.082.000 Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen: (mit Anpassung im Hinblick auf das Gesamtvolumen von 3 Mrd. Euro)	123.270.107 Euro

Das Land führt die Entschuldung wie folgt durch:

Durch Schuldübernahme nach § 10 LGPEK-RP:

117.300.000 Euro

(Übernahme vollständiger Kreditverträge vor Kreditlaufzeitende, Volumen insgesamt, Einzelheiten entsprechend dem Vertrag zur Schuldübernahme)

Durch Schuldübernahme nach § 11 Abs. 2 LGPEK-RP:

5.970.107 Euro

(Übernahme desjenigen Teils des Entschuldungsvolumens, der nicht bereits nach § 10 entschuldet wird, zum Kreditlaufzeitende im Rahmen eines Vertrags als

Anschlussfinanzierung mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, Volumen insgesamt)

Die Kommune trägt grundsätzlich die Gebühren des Gläubigers für den Schuldnerwechsel (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LGPEK-RP, § 7 Abs. 3 Satz 1 LVOPEK-RP).

Die Übernahmetermine für die vollständigen Vertragsübernahmen vor Kreditlaufzeitende (§ 10 Abs. 1 LGPEK-RP) und für die Übernahmen nach Laufzeitende (§ 11 Abs. 2 LGPEK-RP) sowie die Entscheidung über Zuschüsse zu Gebühren der Kreditgeber (§ 10 Abs. 3 Satz 2 LGPEK-RP) ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

Der Tilgungsplan nach Maßgabe des § 105 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung liegt vor (§ 8 Abs. 3 Satz 1 LVOPEK-RP).

Unterlagen und Belege

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Programm PEK-RP erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2053 bereitzuhalten. Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und für Sport sowie der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind im Falle der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende befugt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

Förderungserhebliche Tatsachen

Bezüglich der im Antrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, die Gewährung, die Rückforderung oder das Belassen der Leistung des Landes erheblich sind, wird auf die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) hingewiesen, insbesondere auf den Straftatbestand der Untreue (§§ 266, 263



StGB). Zu den förderungserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem gestellten Antrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle der Bewilligungsstelle zugesandten Unterlagen und alle gegenüber der Bewilligungsstelle telefonisch oder anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Programm PEK-RP.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen

Anlage Schuldübernahmen bei Liquiditätskreditverträgen mit Übernahmetermenin und mit Entscheidung über Zuschüsse zu Gebühren der Kreditgeber